

Informationen zur Mehrwertsteuersenkung bei Wassergebühren



Aufgrund der zeitlich begrenzten Mehrwertsteuersenkung vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 weisen wir für die Gemeinden Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau auf folgendes hin:

Für die steuerliche Berechnung ist die Endabrechnung entscheidend. Erst damit gilt das Wasser für den Abrechnungszeitraum als geliefert. Demzufolge gilt der reduzierte Mehrwertsteuersatz von fünf Prozent (anstatt sieben Prozent) nicht nur für das 2. Halbjahr, sondern rückwirkend für den gesamten Abrechnungszeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020. Bei den Abwassergebühren ergeben sich keine Änderungen. Die Höhe der Abschlagszahlungen ändert sich unterjährig nicht. Eine Korrektur des Mehrwertsteuersatzes findet erst mit der Endabrechnung statt. Eine unterjährig Ablesung der Zählerstände ist somit nicht erforderlich.

Falls Sie noch weitere Fragen haben, steht Ihnen Frau Abdallah unter 0761 40161-53 / abdallah@merzhausen.de gerne zur Verfügung.